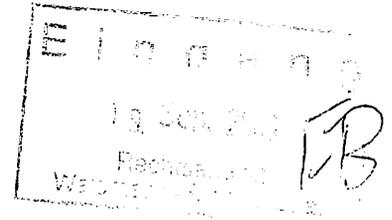


Abschrift

# VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 5 A 35/09

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau 

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 781/07SR10 SR n -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5278173-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: § 60 AufenthG, Ausreiseaufforderung und  
Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 14. September 2009 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Düfer als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage zurückgenommen worden ist.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei und dem Libanon vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann eine vorläufige Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, sofern nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **T a t b e s t a n d :**

Die Klägerin reiste [REDACTED] 1992 in der Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte beim damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge unter dem Namen [REDACTED] Asyl. Dazu gab sie an, sie sei im Jahre 1976 in Beirut geboren, wo sie auch aufgewachsen sei. Sie sei Kurdin, spreche die arabische Sprache und besitze weder die libanesische noch eine andere Staatsangehörigkeit. Bei der Anhörung vor dem Bundesamt am [REDACTED] 1993 gab sie an, sie sei ledig und habe ein in Deutschland geborenes Kind. Nach Deutschland sei sie gekommen, weil sie im Libanon keinen Menschen mehr gehabt habe, der sie habe beschützen können. Ihre Eltern würden sich schon länger in Deutschland aufhalten. Sie habe bei einer älteren Frau im Haushalt gearbeitet und sei, nachdem diese verstorben sei, mit Hilfe von Verwandten dieser Frau nach Deutschland gekommen. Mit Bescheid vom [REDACTED] 1993 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlagen und forderte sie unter Androhung der Abschiebung in den Libanon auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats

zu verlassen. Die dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Braunschweig mit Urteil vom 06.02.1995 (1 A 1271/93) ab. Dieses Urteil wurde rechtskräftig.

Da die Klägerin nicht im Besitz eines Passes oder eines Passersatzpapiers ist, erhielt sie in der Folgezeit Duldungen. Versuche seitens der Ausländerbehörde des Landkreises Wolfenbüttel, ein Passersatzpapier zu erhalten blieben erfolglos, weil keinerlei Identitätsnachweise für die Klägerin vorlagen. Am [REDACTED].1996 schloss die Klägerin vor dem Standesamt Wolfenbüttel die Ehe mit dem in der Türkei geborenen [REDACTED], dessen Familiennamen sie annahm. Sie hat mit ihm vier gemeinsame Kinder, zwei Söhne (1993 und 2000 geboren) und zwei Töchter, im Jahr 1994 und 1999 geboren sind.

Am 03.05.2007 teilte der Landkreis Wolfenbüttel der Klägerin mit, Nachforschungen in ihrer Sache hätten ergeben, dass Nachweise vorliegen, wonach es sich bei ihr um [REDACTED] [REDACTED] geborene [REDACTED], geboren am [REDACTED].1976 in [REDACTED], [REDACTED], Provinz Mardin (Türkei) handle. Außerdem gebe es Nachweise dafür, dass sie die Ehe mit [REDACTED] [REDACTED] bereits am [REDACTED].1992 in [REDACTED] geschlossen habe. Danach sei sie eindeutig türkische Staatsangehörige, was aus Anlass einer persönlichen Identifizierung beim türkischen Generalkonsulat in Hannover am 23.01.2007 bestätigt worden sei. Deshalb sei beabsichtigt, sie und die vier Kinder schnellstmöglich in die Türkei abzuschieben.

Mit Bescheid vom 24.08.2007 forderte der Landkreis Wolfenbüttel die Klägerin und ihre vier Kinder zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland bis zum 26.09.2007 auf und drohte für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung in die Türkei an. Zur Begründung führte er aus, die Ersteinreise sei unter dem Aliasnamen [REDACTED] erfolgt, der inzwischen durch das türkische Generalkonsulat zweifelsfrei widerlegt sei. Seit rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens sei die Klägerin nur deshalb geduldet worden, weil ihre Staatsangehörigkeit zu dem Zeitpunkt nicht geklärt gewesen sei und sie vorgegeben habe, keinerlei Passpapiere zu besitzen. Hiergegen klagt die Klägerin vor dem erkennenden Gericht unter dem Az. 5 A 246/07.

Am 24.09.2007 stellt die Klägerin einen Asylfolgeantrag, hilfsweise einen Antrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten hinsichtlich der Türkei. Zur Begründung trug sie vor:

Sie sei am 05.03.2007 vor den Misshandlungen und Bedrohungen ihres Ehemanns ins Frauenhaus geflohen, wo sie sich zunächst mit ihren vier Kindern aufgehalten habe. Derzeit wohne sie bei ihrer Mutter. Ihr Ehemann bedrohe sie außerdem damit, im Falle eines

Verlassens der Bundesrepublik Deutschland mit ihr in der Türkei „abzurechnen“, so dass sie befürchte, von ihm dort misshandelt oder gar lebensgefährlich verletzt zu werden. Die Anwaltskanzlei [REDACTED] haben für sie mit Schriftsatz vom 10.08.2007 beim Amtsgericht Wolfenbüttel einen Antrag gem. § 1 Gewaltschutzgesetz gestellt. In einem „Lebenslauf“ gibt die Klägerin an, ihr Name sei [REDACTED] und sie sei im Jahr 1974 in Beirut/Libanon geboren. Ihr Geburtstag und ihr Geburtsmonat seien nicht bekannt, weil ihre Eltern sie und ihre Geschwister nicht hätten registrieren lassen. Da ihr Vater im Libanon libanesisch keine Pässe bekommen konnte, habe er ohne das Wissen der Familie türkische Pässe besorgt, um damit nach Deutschland reisen zu können. Im Jahr 1999 seien dann ihre Mutter und ihre Geschwister mit diesen Pässen nach Deutschland gereist. Da das Geld nicht gereicht habe, sei sie mit ihrem Vater zurückgeblieben. Da es ihrem Vater gesundheitlich nicht mehr gut gegangen sei, sei er 1991 allein nach Deutschland gereist. Danach habe sie [REDACTED] kennengelernt und ihn in kürzester Zeit geheiratet. Er habe es möglich gemacht, dass sie Geld und Pässe bekommen hätten, um nach Deutschland einreisen zu können. Die Reise sei über die Türkei erfolgt, wo sie auch ihre Pässe bekommen hätten. Sie sei im Jahre 1992 mit [REDACTED] nach Deutschland gereist. Nachdem sie Asyl beantragt hätten, habe er im Asylbewerberheim und sie bei ihren Eltern gewohnt. Bereits nach der Geburt des ersten Kindes im Jahr 1993 habe es mit ihm Ärger und Streitereien gegeben und er sei handgreiflich geworden. Nach der Geburt des zweiten Kindes im Jahre 1994 sei er noch brutaler geworden und habe sie immer stärker geschlagen. Die Auseinandersetzungen seien vor den Kindern geschehen, die alles mitbekommen hätten. Sie sei wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung in ärztlicher psychologischer Behandlung und habe auch jetzt, nachdem sie nicht mehr in einem Haus zusammen leben würden noch Angstzustände und Alpträume. Sie habe immer gehofft, dass sich die Lage bessern würde und deshalb so lange mit einer Trennung von ihrem Ehemann gewartet. Sie habe das für ihre Kinder getan.

Im Verlaufe des Verfahrens wurde der Ehemann der Klägerin am 12.06.2008 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angehört zu dem Folgeantrag seiner Kinder. Er trug vor, dass die Klägerin und er aus demselben Dorf [REDACTED] in der Provinz Mardin, [REDACTED] [REDACTED] stammen würden und sie Nachbarn gewesen seien. Bis zum Jahr 1987 habe die Klägerin mit ihrer Familie dort gelebt. Dann hätte sie einen Mann namens [REDACTED] [REDACTED] geheiratet, mit dem sie eine Tochter namens [REDACTED] bekommen hätte. Diese sei bereits erwachsen und in der Türkei verheiratet. Im Jahr 1987 sei die Familie der Klägerin nach Deutschland ausgereist und habe sich als Libanesen ausgegeben. Die Klägerin habe sich im Jahr 1990 von [REDACTED], mit dem sie nur nach religiösem Recht verheiratet

gewesen sei, getrennt und habe im Jahr 1992 ihn, [REDACTED] geheiratet. Im November 1992 seien sie dann mit ihren eigenen Reisepässen von der Türkei aus nach Zagreb geflogen und von dort aus mit dem Bus nach München gefahren. Er sei im Jahr 1972 in den Libanon gegangen und habe dort, wie sich aus seinem Reisepass ergebe bis zum 16.07.1987 gelebt. Die Familie der Klägerin habe sich sieben oder acht Jahre im Libanon aufgehalten. Ihr Vater habe an einer Tankstelle gearbeitet. Außerdem habe die Familie der Klägerin Grundstücke und Häuser in [REDACTED]. Die Klägerin habe eine Schwester namens [REDACTED], die in [REDACTED] verheiratet sei. Die mittlerweile verheiratete Tochter seiner Frau lebe ebenfalls in [REDACTED].

Die Klägerin bestritt die Richtigkeit dieser Angaben und trug vor, ihre Eltern hätten sich zum Zeitpunkt der Eheschließung mit Herrn [REDACTED] bereits seit dem Jahre 1989 in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten, wo sie sich unter ihrem richtigen Namen [REDACTED] in Essen gemeldet hätten. Vor ihrer - der Klägerin - Einreise hätten ihre Eltern fluchtartig Essen verlassen müssen, um einer Blutrache zu entgehen und hätten aus Schutz den Namen [REDACTED] verwendet, den auch sie nach ihrer Einreise angegeben habe, nachdem [REDACTED] ihr untersagt habe, seinen Nachnamen anzugeben. Auf welche Weise die Akten der Ausländerbehörde der Stadt Essen verschwunden seien, in die die Hintergründe der Blutracheangst sowie der Namensänderung notiert sein müssten, sei nicht nachvollziehbar. Sofern ihr Ehemann zum Zwecke der Ermöglichung einer standesamtlichen Eheschließung in der Türkei eine falsche Registrierung veranlasst habe, habe sie hiervor keine Kenntnis. Er habe ihr gegenüber oft behauptet gehabt, dass die in der Türkei geschlossene Ehe nicht anerkannt würde, sie den Namen [REDACTED] nicht angeben dürfe und sie in Deutschland noch einmal standesamtlich heiraten müssten, was sie auch getan hätten. Sie gehe davon aus, dass ihr Ehemann ein Bestechungsgeld gezahlt habe, um die Papiere für die Eheschließung in der Türkei zu bekommen. Sie stamme nicht aus der Türkei, sondern sei in Beirut im Stadtteil [REDACTED] als [REDACTED] geboren und habe ihre ganze Jugend lang bis zur Flucht über die Türkei nach Deutschland dort gelebt. Teile ihrer Familie würden dort auch heute noch leben und hätten teilweise die libanesisische Staatsangehörigkeit erworben. Sie - die Klägerin - sei nach der Flucht ihrer Eltern aus dem Libanon zum Zwecke der Weiterreise zu ihren Eltern nach Deutschland in die Türkei gereist, wo ein Schlepper ihre Flucht habe organisieren sollen. Dort habe sie ihren Ehemann kennengelernt und ihn ohne Einverständnis der Eltern geheiratet. Sie sei nicht in Besitz eines Nüfus oder einer Heiratsurkunde gewesen, ihr Ehemann habe sich bis zur Trennung allein um solche Dinge gekümmert. Mit Beschluss des Amtsgerichts Wolfenbüttel vom 22.01.2008 sei im Wege einer einstweiligen Anordnung bestimmt wor-

den, dass [REDACTED] die Ehewohnung zu verlassen und es weiter zu unterlassen habe, sie, oder ihre Kinder zu bedrohen, zu verletzen oder sonst körperlich zu misshandeln, sich im Umkreis von 50 Metern von der Wohnung aufzuhalten oder irgendeine Verbindung mit ihr aufzunehmen. Mit Beschluss vom 10.04.2008 wurde die einstweilige Anordnung aufrecht erhalten. [REDACTED] sei aufgrund seines aggressiven und rücksichtslosen Verhaltens bereits mehrfach verurteilt worden. Er habe auch ihre Verwandten und Bekannten bedroht. Er reiste am 09.02.2009 in die Türkei aus.

Mit Bescheid vom 17.02.2009 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Folgeantrag der Klägerin und ihren Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheids vom 18.11.1993 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Vortrag, sie habe bei einer Abschiebung in die Türkei Angst, von ihrem Ehemann wieder misshandelt zu werden, sei unglaubhaft, weil sie die angeblich seit dem Jahr 1992 begangenen Misshandlungen nie zur Anzeige gebracht und nicht um ärztliche Hilfe nachgesucht habe. Die von der Klägerin vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen genügen nicht den Anforderungen an die Feststellung einer PTBS. Hierfür sei ein Gutachten zu erstellen, welches anhand der Kriterien des ICD-10 F 43.1 nachvollziehbare Aussagen über Ursachen und Auswirkungen der PTBS enthalte. Dies sei weder bei der Stellungnahme des Dr. [REDACTED] der selbst betone, die Klägerin klinge über Symptome, die mit einer PTBS vereinbar seien, noch beim Attest des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie [REDACTED], der mit wenigen Worten eine Anpassungsstörung mit depressiver Symptomatik beschreibe, der Fall.

Hiergegen hat die Klägerin am 05.03.2009 Klage erhoben.

Sie trägt vor:

Ihr drohe bei einer Ausreise in die Türkei oder in den Libanon eine geschlechtsspezifische Verfolgung, denn ihr Ehemann könne sie dort mit Leichtigkeit aufspüren. Außerhalb von Deutschland wäre sie ihm als Analphabetin und ohne ihre in Deutschland lebenden Brüder schutzlos ausgeliefert. Aus Angst vor ihrem Mann, aus Scham und da ihre Familie von Anfang an mit der Eheschließung nicht einverstanden gewesen sei, habe sie sich jahrelang gegen die Gewalttätigkeit ihres Mannes nicht gewehrt. Sie habe Todesangst vor ihm, denn er habe mehrfach gedroht, mit ihr abzurechnen, wenn sie in der Türkei oder im Libanon seien und niemand sie mehr schützen könne. Er lasse sich weiterhin über ihre Situation Bericht erstatten. Seit 21.04.2009 habe sie sich außerdem für die Dauer von drei

Wochen in stationärer Behandlung im AWO-Psychiatriezentrums Königslutter befunden. Der einweisende Facharzt für Neurologie und Psychiatrie [REDACTED] habe eine "schwere Depression mit Suizidalität F 32.2" diagnostiziert.

Nachdem die Klägerin die Klage hinsichtlich des Begehrens auf Asylanerkennung und Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, zurückgenommen hat, beantragt sie nunmehr noch,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.02.2009 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass für die Klägerin Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und bezieht sich zur Begründung auf den angegriffenen Bescheid.

Am 08.04.2009 hat die Klägerin gegen das Bundesamt einen Eilantrag gestellt, dem das erkennende Gericht mit Beschluss vom 20.04.2009 (5 B 64/09) stattgegeben hat.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten der Klägerin sowie auf die Gerichtsakte der Mutter der Klägerin, [REDACTED] [REDACTED] wegen Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis (4 A 90/08) und die jeweiligen Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie auf die Akten des Amtsgerichts Wolfenbüttel in den familiengerichtlichen Verfahren der Klägerin (20 F 1316/08, 20 F 1320/07, 20 F 1015/08 und 20 F 1129/07) und die Akten der Staatsanwaltschaft Braunschweig betreffend Ermittlungen gegen den Ehemann der Klägerin [REDACTED] und dessen Verurteilungen (909 Js 44053/07, 909 Js 59933/06, 801 Js 32229/07, 909 Js 32312/07, 909 Js 28824/07 und 909 Js 50447/06) Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

## Entscheidungsgründe

Das Verfahren wird gemäß § 92 Abs. 3 VwGO eingestellt, soweit die Klage hinsichtlich des Begehrens auf Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung des Bestehens von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zurückgenommen worden ist.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid ist teilweise rechtswidrig und verletzt die Klägerin insoweit in ihren Rechten.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zuerkennung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen der obersten Landesbehörde nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Nach der Rechtsprechung zu § 53 Abs. 6 AuslG, die zu der entsprechenden Regelung des § 60 Abs. 7 AufenthG übernommen werden kann, genügt für die Annahme einer konkreten Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG nicht die bloße theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben oder Freiheit zu werden. Vielmehr entspricht der Begriff der Gefahr im Sinne dieser Vorschrift dem asylrechtlichen Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, wobei allerdings das Element der Konkretheit der Gefahr für diesen Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation statuiert. Ebenso wie im Asylrecht ist erforderlich, dass die geltend gemachte Gefahr landesweit droht. Eine Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 AufenthG kommt mithin dann nicht in Betracht, wenn die geltend gemachte Gefahr nicht landesweit droht und der Ausländer sich ihr durch Ausweichen in andere Gebiete seines Herkunftslandes entziehen kann.

Nach diesen Kriterien ist der Klägerin Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei und dem Libanon zu gewähren.

Der Klägerin droht bei Rückkehr in die Türkei die Gefahr von Misshandlung bis hin zur Ermordung durch einen Familienangehörigen im Rahmen eines Racheaktes wegen ihrer Trennung von ihrem Ehemann [REDACTED] und der von ihr in Deutschland gegen ihn betriebenen familienrechtlichen Verfahren (Scheidung, Gewaltschutz). Das Gericht geht auf Grund der Drohungen des Ehemanns gegenüber der Klägerin und gegenüber den Kindern von dieser Gefahr aus. Obgleich es konkrete Nachweise über den Inhalt dieser Gespräche nicht gibt, steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass [REDACTED] die Klägerin über Jahre hinweg im Beisein ihrer Kinder misshandelt und bedroht hat. In der Türkei, wo sie nicht mehr die Unterstützung ihrer in Deutschland lebenden Brüder hat, wären sie und ihre Kinder [REDACTED] "ausgeliefert", dessen Verhalten aus Rache voraussichtlich noch brutaler würde, so dass das Leben der Klägerin konkret gefährdet wäre. Das Gericht nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen voll inhaltlich Bezug auf die Gründe seines Eilbeschlusses vom 20.04.2009 (Az.: 5 B 64/09) und verweist dort insbesondere auf die Seiten 3 und 4. Die damalige Einschätzung, dass es sich bei [REDACTED] um einen äußerst gewaltbereiten, unbeherrschten und aggressiven Menschen handelt, hat sich nach Einsicht in die Strafakten und die familiengerichtlichen Akten bestätigt. So wurde er u.a. wegen Handelns mit Betäubungsmitteln und wegen gefährlicher Körperverletzung zu Freiheitsstrafen verurteilt (StA Braunschweig 801 Js 32229/07 und 909 Js 44053/07). Das Amtsgericht Wolfenbüttel hat im Gewaltschutzverfahren aufgrund einer mündlichen Verhandlung am 10.04.2008 beschlossen, die einstweilige Anordnung vom 22.01.2008, mit der [REDACTED] untersagt worden war, sich der Wohnung der Klägerin, sowie ihr und den Kindern auf weniger als 50 m zu nähern, aufrechtzuerhalten (Az.: 20 F 1015/08). Auch diese Verfahren dokumentieren eine rücksichtslose Persönlichkeit und lassen erwarten, dass von [REDACTED] weiterhin Gefahren vor allem für seine Frau ausgehen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass er seit Februar 2009 gerade nicht mehr in der Bundesrepublik Deutschland lebt, sondern wiederum in seinem noch von traditionellen - auch kurdischen - Wertvorstellungen geprägten Umfeld in der Türkei und sich diesen Einflüssen nur beschränkt entziehen kann. Der Umstand, dass seine Frau sich von ihm getrennt und die Scheidung beantragt hat, und es zu verantworten hat, dass er ohne sie und seine Kinder in die Türkei zurück reisen musste, schadet in diesem Umfeld seinem Ansehen und seiner Ehre ganz erheblich, so dass es das Gericht für wahrscheinlich hält, dass er aus verletztem Stolz die Klägerin sogar mit dem Tod bedroht und in der Lage wäre, diese Drohung auch in die Tat umzusetzen.

Schließlich geht das erkennende Gericht hier auch davon aus, dass auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles der Klägerin eine landesweite Verfolgung durch ██████████ droht. Zwar hält das Gericht an seiner grundsätzlichen Einschätzung im Urteil vom 29.12.2005 (Az.:5 A 298/04) fest, wonach regelmäßig eine konkrete Gefahr, das Opfer einer Ehrentötung zu werden, für den Raum der Westtürkei nicht mehr besteht, nachdem das türkische Parlament bereits am 19.06.2003 das sogenannte 6. EU-Reformpaket verabschiedet hat, mit dem in Art. 19a die Strafmilderung für Verbrechen abgeschafft wird, die zum Schutz der Familienehre begangen werden und, zumindest bezogen auf die Westtürkei, davon auszugehen ist, dass die nunmehr mehrere Jahre geltende Regelung konsequent beachtet wird und eine entsprechend abschreckende Wirkung hat. Allerdings hat das Nds. Oberverwaltungsgericht schon in dem zu diesem Urteil ergangenen Beschluss vom 04.02.2005 (Az.: 11 LA 17/05) ausgeführt, dass insbesondere die Frage, ob die in Betracht kommenden Familienangehörigen der Klägerin in Erfahrung bringen können, wo sie sich in den großen Metropolen der Westtürkei aufhält, eine Frage des Einzelfalles und deshalb keiner grundsätzlichen Klärung zugänglich ist. Vorliegend geht das Gericht davon aus, dass die Klägerin auch in der Westtürkei vor einem Anschlag durch ihren Mann und dessen Helfer nicht hinreichend sicher ist. In Frauenhäusern könnte die Klägerin allenfalls vorübergehend Schutz erhalten. Abgesehen davon wäre der Klägerin ein Ausweichen in den Westen der Türkei auch deshalb nicht zumutbar, weil sie weder die türkische noch die kurdische, sondern allein die arabische Sprache spricht, sie außerdem Analphabetin ist und allein mit vier Kindern nicht in der Lage wäre, dort ein Leben oberhalb des Existenzminimums zu führen.

Einer Abschiebung in den Libanon stehen ebenfalls Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entgegen. Auch dort wäre die Klägerin vor einer Verfolgung durch ██████████, der von 1972 bis 1987 im Libanon gelebt hat, nicht sicher.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und § 155 Abs. 1 und 2 VwGO sowie § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.